

99107079037000

Ruhen der Leistungen der Künstlersozialkasse nach Zahlungsrückstand Feststellung

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102775727/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107079037000
Leistungsbezeichnung I	Ruhen der Leistungen der Künstlersozialkasse nach Zahlungsrückstand Feststellung
Leistungsbezeichnung II	Ruhen der Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung bei nicht gezahlten Beiträgen an die Künstlersozialkasse
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gesetzliche Krankenversicherung, Künstlersozialkasse, Pflegekasse, Krankenkasse, ausgesetzte Leistung, Pflegeversicherung, KSK, soziale Pflegeversicherung, Zahlungsrückstand, Krankenversicherung, Beitragsrückstand, ruhender Leistungsanspruch
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Feststellung (37)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Sozialabgaben (1060300), Gesundheitsvorsorge (1130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.11.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/ksvg/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/ksvg/_16a.html
Teaser	Wenn Sie Ihre Beiträge an die Künstlersozialkasse nicht regelmäßig leisten, müssen Sie Ihre ärztlichen Behandlungen selbst bezahlen.
Volltext	<p>Sie sind verpflichtet, Ihre monatlichen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung - also die Sozialversicherungsbeiträge - pünktlich und vollständig an die Künstlersozialkasse (KSK) zu zahlen.</p> <p>Wenn Sie Ihre Beiträge nicht pünktlich und vollständig zahlen, kann es dazu kommen, dass die Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ruhen. In diesem Fall müssen Sie fast alle ärztlichen Behandlungen selbst zahlen. Es gibt nur wenige Ausnahmen.</p>
Erforderliche Unterlagen	Es sind keine zusätzlichen Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	<p>Die Leistungen der gesetzlichen Kranken und -Pflegeversicherung ruhen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie aktuell über die KSK gesetzlich kranken- oder pflegeversichert sind, • Sie Ihre Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für 2 Monate nicht gezahlt haben und • Sie 2 Wochen nach Ankündigung des Ruhens durch

Modul	Sachverhalt
	Mahnung immer noch mindestens einen Beitragsrückstand in Höhe eines Monatsbeitrags haben.
Kosten	Es fallen keine Kosten für Sie an.
Verfahrensablauf	<p>Die KSK prüft täglich, ob Sie Ihre Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung regelmäßig und pünktlich zahlen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie Ihre Beiträge nicht vollständig und pünktlich zahlen, mahnt Sie die KSK schriftlich an. • Wenn Sie die Beiträge weiterhin nicht vollständig zahlen, prüft die KSK die Höhe des Beitragsrückstands in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung gesondert. • Wenn nach einer weiteren Mahnung, der sogenannten Ruhensmahnung, weiterhin Beiträge ausstehen, erhalten Sie einen Bescheid in dem das Ruhen der Leistungen festgestellt wird. • Die KSK prüft weiterhin Ihre Beitragszahlungen. • Die Kranken- und Pflegeversicherung zahlen wieder Ihre ärztlichen Behandlungen, sobald Sie den Beitragsrückstand sowie darauf entfallende Mahngebühren und Säumniszuschläge ausgleichen.
Bearbeitungsdauer	Die Zahlungseingänge werden täglich geprüft.
Frist	Sie müssen die Beiträge nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz immer bis zum 5. Tag des Folgemonats zahlen.
weiterführende Informationen	https://www.kuenstlersozialkasse.de/kuenstler-und-publizisten/beitrag.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie dem Bescheid entnehmen.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Ruhen der Leistungen der Künstlersozialkasse nach Zahlungsrückstand Feststellung • Kranken- und Pflegeversicherung zahlen medizinische oder pflegerische Leistungen nur, wenn Versicherte regelmäßig Beiträge zahlen

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Rückstand in Höhe von 2 Monatsbeiträgen führt zum Ruhen der Leistungen: Versicherte müssen in diesem Fall fast alle ärztlichen Behandlungen, Medikamente und sonstige Leistungen selbst zahlen Krankenkasse gibt genaue Auskünfte zu Ausnahmen • Leistungsanspruch besteht wieder, sobald Beitragsrückstand ausgeglichen ist • zuständig: Künstlersozialkasse
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare: nein</p> <p>Onlineverfahren möglich: nein</p> <p>Schriftform erforderlich: nein</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: nein</p>
Ursprungsportal	<p>Ruhen der Leistungen der Künstlersozialkasse nach Zahlungsrückstand Feststellung, Ruhen der Leistungen der Künstlersozialkasse nach Zahlungsrückstand Feststellung</p>